

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/3/13 20b49/32, 60b528/85

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.1932

Norm

AnfO §1

AnfO §8

Rechtssatz

Die Anfechtung zugunsten einer anderen als einer Geldforderung ist auch dann zulässig, wenn die exekutive Durchsetzung dieser Forderung vereitelt wurde und wenn auch von der an ihre Stelle tretenden, bisher im Klagewege noch nicht geltend gemachten Schadenersatzforderung feststeht, daß sie beim Schuldner nicht hereinzubringen sein werde.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 49/32

Entscheidungstext OGH 13.03.1932 2 Ob 49/32

Veröff: SZ 14/74

• 6 Ob 528/85

Entscheidungstext OGH 04.06.1987 6 Ob 528/85

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0050544

Dokumentnummer

JJR 19320313 OGH0002 0020OB00049 3200000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at